

## Rechtskraft von Beschlüssen gesellschaftlicher Gerichte in Zivilsachen

Das Bezirksgericht Rostock hat mit seinem Urteil vom 24. Mai 1972 - II BCB 8/72 - (NJ 1973 S. 273) zu der Frage Stellung genommen, ob ein Rechtsschutzbedürfnis für ein Zivilverfahren vor dem Kreisgericht besteht, wenn der geltend gemachte Anspruch bereits Gegenstand einer Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht gewesen ist und diese Beratung mit einem rechtskräftigen Beschluß über die Bestätigung einer Einigung der Parteien beendet worden ist. Das Bezirksgericht hat diese Frage verneint.

Das sehr instruktive Urteil berührt das Verhältnis, des gesellschaftlichen Gerichts zu dem für die Überprüfung seiner Entscheidung in der Rechtsmittelinstanz funktionell zuständigen staatlichen Gericht und die Rechtsstellung der Bürger in den Beratungen vor den gesellschaftlichen Gerichten. Diese Problematik verdient — auch im Hinblick auf die Begründung des vom Bezirksgericht entschiedenen Streitfalls — eine eingehende Betrachtung.

Bei der näheren Bestimmung von Inhalt und Umfang der Rechtskraft von Beschlüssen gesellschaftlicher Gerichte in Zivilsachen ist davon auszugehen, daß der Aufgabenbereich der Konflikt- und Schiedskommissionen gesetzlich klar bestimmt ist. Dies trifft insbesondere auf die Frage zu, ob ein gesellschaftliches Gericht über einen vor ihm erhobenen zivilrechtlichen Anspruch eine in vollem Umfang der Rechtskraft fähige Entscheidung zu treffen befugt ist oder ob — wie es der Regelfall ist — dieses Gericht mit den Beteiligten lediglich mit dem Ziel einer gütlichen Beilegung des Konflikts eine Beratung über den Streitfall durchführt.

Voraussetzungen für eine eigene Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts über einen vor ihm erhobenen zivilrechtlichen Anspruch

Eine eigene Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts über einen vor ihm erhobenen zivilrechtlichen Anspruch ist gemäß § 56 Abs. 3 KKO und § 52 Abs. 3 SchKO nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Versuch einer Einigung der Partner vor dem gesellschaftlichen Gericht muß gescheitert sein.

Von einem solchen Einigungsversuch abzusehen hieße, die primäre Aufgabe des gesellschaftlichen Gerichts zu negieren, den Streitfall mit einer Einigung der Partner zu beenden. Auch insoweit besteht ein Unterschied zum Verfahren vor dem staatlichen Gericht, das z. B. die Möglichkeit hat, von dem Versuch einer gütlichen Einigung der Partner überhaupt abzusehen, „insbesondere wenn mit Rücksicht auf die Art des Anspruchs, die Verhältnisse der Beteiligten oder besondere Umstände der Versuch einer gütlichen Beilegung aussichtslos erscheint“ (§ 495 a Abs. 1 Ziff. 6 ZPO).

2. Die Beteiligten müssen einen gemeinsamen Antrag gestellt haben, daß der Streitfall von dem gesellschaftlichen Gericht entschieden werden soll.

Es müssen also übereinstimmende Erklärungen vorliegen, die zweifelsfrei zu erkennen geben, daß die Entscheidung über den erhobenen Anspruch in der Beratung vor dem gesellschaftlichen Gericht getroffen werden soll. Diese Voraussetzung wäre nicht erfüllt, wenn z. B. nur der Antragsteller die Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts begehrt, der Antragsgegner jedoch eine Entscheidung des staatlichen Gerichts über den erhobenen Anspruch herbeiführen möchte. Trotz des beiderseits erkennbaren Willens, eine rechtskräftige Entscheidung herbeizuführen, liegt hier eine wesent-

liche, vom gesellschaftlichen Gericht zu beachtende Divergenz im Rechtsschutzbegehren der Beteiligten vor. Damit ist die Situation entstanden, daß weder eine Einigung erreicht noch eine Entscheidung getroffen werden kann, so daß das gesellschaftliche Gericht gemäß § 57 Abs. 3 KKO bzw. § 53 Abs. 3 SchKO die Beratung unter Hinweis auf die Möglichkeiten der Beteiligten, das Kreisgericht anzurufen, durch Beschluß einstellt.

3. Der Sachverhalt muß einfach, umfassend aufgeklärt und rechtlich nicht schwierig zu beurteilen sein.

Damit soll gesichert werden, daß die gesellschaftlichen Gerichte — auch und vor allem im Interesse ihrer spezifischen erzieherischen Aufgabe — gemäß § 8 Abs. 1 GGG lediglich einfache zivilrechtliche Streitigkeiten behandeln. Dies wird noch dadurch unterstrichen, daß die gesellschaftlichen Gerichte nicht nur den gemeinsamen Antrag der Parteien auf Entscheidung des Streitfalls, sondern jeden Antrag auf Beratung ablehnen können, wenn sich ergibt, daß der Sachverhalt nicht einfach, durch Befragen der Parteien und anderer Bürger nicht zu klären oder rechtlich schwierig zu beurteilen ist. In dieser Richtung besteht für das gesellschaftliche Gericht während der gesamten Dauer seiner Beratung eine entsprechende Prüfungspflicht, zumal sich erfahrungsgemäß zum Schluß einer Beratung der Sachverhalt und die Rechtslage wesentlich anders darstellen können als vorher.

Anfechtbarkeit von Entscheidungen des gesellschaftlichen Gerichts und Eintritt der Rechtskraft „

Eine Entscheidung, die das gesellschaftliche Gericht unter den hier genannten Voraussetzungen getroffen hat, kann durch Einspruch beim Kreisgericht angefochten werden. Wird z. B. über einen — bis zur Höhe von etwa 500 M zulässigen — Zahlungsanspruch beraten und dann ein Beteiligter durch Beschluß verpflichtet, an den anderen Beteiligten eine bestimmte Geldsumme zu zahlen, so ist der Unterlegene ohne Rüge sichts auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zur Anfechtung berechtigt.

Anders als bei Beratungen über Arbeitsrechtsstreitfälle vor der Konfliktkommission kann das Kreisgericht bei einem Einspruch in zivilrechtlichen Angelegenheiten über den erhobenen Anspruch nur in beschränktem Umfang entscheiden. Kommt es nach Überprüfung der Sache zu dem Ergebnis, daß der Einspruch unbegründet ist, dann weist es diesen zurück (§ 56 Abs. 2 Satz 1 SchKO, § 59 KKO). Damit wird die vom gesellschaftlichen Gericht getroffene Entscheidung für den Einspruchsberechtigten unanfechtbar; ein weiteres Rechtsmittel steht ihm auch dann nicht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 M übersteigt (vgl. § 57 Abs. 2 SchKO).

Ergibt dagegen die kreisgerichtliche Überprüfung, daß der Einspruch — mindestens teilweise — begründet ist und die Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts nicht aufrechterhalten werden kann, dann hebt das Kreisgericht diese auf. Nach dem Gesetz muß nunmehr eine gütliche Einigung der Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Kreisgericht stattfinden.<sup>1/</sup> Dies ist einer der wesentlichen Gründe, weshalb im Einspruchsverfahren die Aufhebung einer Entscheidung

<sup>1/</sup> Für das Verfahren über den Abschluß dieser gütlichen Einigung gelten in zivilrechtlichen Angelegenheiten die allgemeinen Bestimmungen der ZPO.